92/164

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Kantonales Amt für Raumplanung
E 22. MRZ. 1985
HS → FC
Nr. 811

VOM

19. März 1985

Grundwasserschutzzone Gheid in Olten und Wangen

Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:

I.

1.- Am 22. Februar 1974 genehmigte der Regierungsrat den Schutzzonenplan für die Grundwasserschutzzone im Gheid in Olten und Wangen sowie das zugehörige Reglement mit den für Art. 3 Ziffer 2.1; Ziffer 2.2 (neu) und Art. 4 gemachten Ergänzungen und Abänderungen (RRB Nr. 927).

2.- Gegen Art. 7 lit. b des Schutzzonenreglementes (Uebergangsbestimmungen), wonach nicht der Wasserversorgung dienende Gebäude von der Einwohnergemeinde der Stadt Olten innert 3 Jahren zu erwerben und abzubrechen sind, erhoben die beiden betroffenen Grundeigentümer Schulthess und Wullschleger eine verwaltungsgerichtliche Beschwerde beim Bundesgericht. Der oberste Gerichtshof hiess mit Urteil vom 11. Oktober 1974 die Beschwerden wegen Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit gut und wies die Sache zur Neubeurteilung an die Vorinstanz zurück. Die Beschwerde Baumgartner wegen materieller Enteignung wies er hingegen ab.

3.- Am 26. August 1982 beschloss der Gemeinderat der Einwohnergemeinde der Stadt Olten eine Aenderung der Ausbaureihenfolge der neuen Pumpwerke im Gheid. Dadurch wurde ein

Teil der frühern Projektierungszone definitiv in die Fassungszone umgewandelt. Die östliche Fassungszone I wurde anderseits aufgehoben. Das betreffende Zonengebiet ist im Eigentum der Einwohnergemeinde.

4.- Am 18. Oktober 1984 beschloss der Stadtrat von Olten, dass die Niveaulinien der tiefsten zulässigen Aushubkoten gemäss Regierungsratsbeschluss vom 22. Eebruar 1974 in den Schutzzonenplan aufzunehmen sind, und dass das Schutzzonenreglement in Art. 3 Ziffer 2 Abs. 2.2 wie folgt zu ergänzen ist:

"Die Fundation von Bauten und Kanalisationen dürfen nicht tiefer liegen als 4 m unter der natürlichen Terrainoberfläche, in keinem Fall aber tiefer als die im Schutzzonenplan mit Niveaulinien dargestellte Grenzfläche.
Bei der Ausführung der mit dem Erdreich in Berührung kommenden Bauteile dürfen keine gewässergefährdenden Materialien verwendet werden.

Baugruben sind mit sauberen und möglichst abdichtenden Bodenmaterialien einzufüllen.

Strassen und Plätze, von denen verschmutztes Wasser abfliesst, sind an eine Kanalisation anzuschliessen.

Die bisherigen Ziffern 2.2 und 2.3 werden zu 2.3 und 2.4."

Ferner beschloss er die Abänderung der Uebergangsbestimmungen in Art. 7 mit folgendem Wortlaut:

"Bis zur Umwandlung der gemäss Schutzzonenplan vom 4.6. 73/ 1.10.84 ausgeschiedenen noch verbleibenden Projektierungszone zur Fassungszone (Zone I) gelten für dieses Gebiet die Bestimmungen für die Zone II."

Die bisherige lit. b der Uebergangsbestimmungen von Art. 7 (Abbruchgebot für bestehende Bauten in der Zone II) hob er auf.

5.- Da die Revisionspunkte des Schutzzonenplanes und -reglementes das Gebiet von Olten und Wangen betreffen, legte

das Bau-Departement die Abänderungen des Planes und Reglementes zur Wahrung des rechtlichen Gehörs öffentlich auf, und zwar vom 22. November bis 20. Dezember 1984. Gegen die Auflage gingen innert nützlicher Frist keine Einsprachen ein. Die Einwohnergemeinde Wangen stellte lediglich fest, dass Unstimmigkeiten im "Informativen Plan" vorhanden seien. Dieser Plan ist jedoch nicht Gegenstand der Planauflage. Die Eingabe von Wangen wurde daher zur Kenntnisnahme und Bereinigung an die Einwohnergemeinde der Stadt Olten überwiesen.

II.

Materiell und formell sind gegen die Ergänzungen und Abänderungen des Schutzzonenplanes und -reglementes für die Grundwasserschutzzone Gheid, genehmigt mit Regierungsratsbeschlusses Nr. 927 vom 22. Februar 1974, durch den revidierten Plan und das revidierte Reglement keine Einwände anzubringen. Plan und Reglement entsprechen nun den Anordnungen des Regierungsrates im genannten Beschluss, dem Entscheid des Bundesgerichtes vom 11. Oktober 1974 und dem Beschluss des Gemeinderates über die Ausbaureihenfolge der Pumpwerke. Schutzzonenplan und -reglement können in der vorliegenden Form genehmigt werden.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Einwohnergemeinde der Stadt Olten.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Der revidierte Schutzzonenplan für die Grundwasserschutzzone im Gheid in Olten und Wangen und das revidierte zugehörige Schutzzonenreglement werden genehmigt.

2. Die revidierten Teile des Planes und die revidierten Bestimmungen des Reglementes treten mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

3. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Regierungsratsbeschlusses Nr. 927 vom 22. Februar 1974, soweit sie nicht durch den vorliegenden Beschluss aufgehoben sind.

Gegen diesen Beschluss kann gemäss § 69 BauG innert 30 Tagen beim Kantonsrat Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verfahrenskosten und Genehmigungsgebühr	Fr. 1'500.-	(Kto. 2000-431.00)
Publikationskosten		
a) Planauflage	Fr. 132.-	(Kto. 2020-435.00)
b) Genehmigungsbeschluss	Fr. 18.-	
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 1'650.-	(Staatskanzlei Nr. 80) ES

Der Staatsschreiber:

Max Gyr

Ausfertigungen
siehe Seite 5

Bau-Departement HF

Departementssekretär

Rechtsdienst Bau-Departement

Kant. Amt für Raumplanung (2) mit einem gen. Plan und einem gen. Reglement

Kant. Amt für Wasserwirtschaft (3), mit Akten und 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement

Kant. Tiefbauamt

Kant. Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)

Einwohnergemeinde der Stadt Olten (3), mit 1 gen. Plan und 1 gen. Reglement

Baudirektion der Stadt Olten (2)

Direktion der Städtischen Werke Olten, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Regl. und EINZAHLUNGSSCHEIN

Einwohnergemeinde Wangen bei Olten (2) mit 1 gen. Plan und 1 gen. Regl.

Baukommission Wangen bei Olten

Amtschreiberei Olten Gösgen in Olten, mit 1 gen. Plan und 1 gen. Regl.

Regionalplanungsverband Olten-Gösgen, Olten -Gäu

Amtsblatt, Publikation von Ziffer 1 des Dispositivs

Regierungsrat Dr. Alfred Rötheli